



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 2. Mai 2023

### 2023/71. Kommunale Natur- und Landschaftsschutzobjekte – Revision Inventar und Beitragsreglement Bewirtschaftungsbeiträge

---

#### Ausgangslage

Die Gemeinden sind gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) für den Schutz des Natur- und Landschaftsschutzinventars auf kommunaler Ebene verantwortlich. Hierzu ist ein Inventar der kommunalen Schutzobjekte zu erstellen. Es beinhaltet die schutzwürdigen Objekte auf dem Gemeindegebiet, deren Erfassung in einem Plan bzw. im GIS, deren Beschreibung, sowie die Festlegung des Schutzziels und der Schutzmassnahmen. Das vorhandene Inventar ist periodisch, spätestens nach 10-15 Jahren auf seine Aktualität hin zu überprüfen und nachzuführen.

Das rechtskräftige Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Gemeinde Pfäffikon und die Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz stammen aus dem Jahr 1989. Die Überarbeitung ist daher überfällig.

#### Vorgehen Überarbeitung

Die Überarbeitung besteht primär in einer Überprüfung und Neubeurteilung der bisherigen Objekte. Davon wurden 23 Objekte als nicht schutzwürdig angesehen und aus dem Inventar entlassen. In zweiter Linie erfolgte die Beurteilung weiterer prüfenswerter Objekte. Die festgestellten und dokumentierten Änderungen sind zwangsläufig mit einer Revidierung der Verordnung und der Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarungen verbunden, sowie der Aktualisierung des Bewirtschaftungsreglements.

Die Schutzwürdigkeit eines Objektes wurde anhand der nachfolgenden Kriterien eingeschätzt, wobei die Kriterien je nach Objekttyp unterschiedlich gewichtet wurden:

- Artenvielfalt, seltene Arten
- Einzigartigkeit
- Lebensraumtyp (Kategorie)
- Verletzlichkeit, Gefährdungsgrad
- landschaftsprägend
- vernetzungswirksam
- Grösse
- kultureller und/oder historischer Bezug

Aus fachlicher Sicht macht es Sinn, die alten Objektkategorien den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und die Kategorie «Obstgärten» nicht mehr im Inventar aufzuführen. Eine neue Kategorie wird für «extensiv genutzte Weiden» eingeführt.



Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Trockenstandorte	Trocken-, Feucht- und Nassstandorte
Feucht- und Rietwiesen	Extensiv genutzte Weiden
Wiesen/Böschungen	Gewässer mit Umgebung
Hecken, Bach- und Feldgehölze	Pufferzone
Obstgärten	Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
Einzelbäume/Alleen	Einzelbäume, Alleen
Waldränder/Waldschutzgebiet	Waldränder, Waldschutzgebiete
Kiesgruben und geologische Objekte	Kiesgruben und geologische Objekte

Eine logische Nummerierung der Objekte, welche nach Möglichkeit das Beibehalten der alten Objektnummern berücksichtigt, wurde angestrebt.

### Stand des Inventars

Die Qualität der einzelnen Objekte des Inventars aus dem Jahr 1989 weist eine grosse Bandbreite auf. 23 Objekte werden aus dem Inventar entlassen. Im überarbeiteten Inventar werden hingegen 17 neue Objekte aufgeführt. Seit der Erstaufnahme wurde bei den Objekten weder Grösse, Objekttyp noch Qualität festgehalten. Daher ist die Gegenüberstellung der entlassenen Objekte, zu den neu aufgenommenen Objekten wenig aussagekräftig. Bei 4 bestehenden Objekten ist eine Pufferzone vorgesehen. Die Pufferzone grenzt jeweils an ein Schutzgebiet an und soll verhindern, dass ein Nährstoffeintrag (z.B. durch Düngen) stattfindet.

Die 25 nicht mehr inventarisierten Obstgärten sind in den obigen Zahlen nicht berücksichtigt. Das heisst, dass zu den 23 entlassenen Objekten, nochmals 25 Obstbäume entlassen werden.

### Dokumentation

Das Ergebnis der Überarbeitung ist in folgenden Dokumenten und Nutzungsinstrumenten dokumentiert:

- Beschreibung und Bewertung der einzelnen Objekte in einer Exceltabelle (Grundlage für die Nachführung)
- GIS-Eintrag aller inventarisierten Objekte (GIS der Gemeinde)
- Objektdatenblatt (Auszug aus der Exceltabelle) mit Foto
- Begleitender Bericht
- Aktualisierung des Beitragsreglements

### Entschädigung und Bewirtschaftungsauflagen

Für die eingeschränkte Nutzung und die naturschutzkonforme Pflege einer Naturschutzfläche ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin durch die Gemeinde zu entschädigen. Das Beitragsreglement ist die Grundlage für die Naturschutzbeiträge der Gemeinde. Es ermöglicht, die Höhe der Entschädigung objektspezifisch und abhängig vom Aufwand in den Pflegevereinbarungen festzulegen. Die Entschädigung erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

Das Reglement aus dem Jahr 2015 wurde überarbeitet. Die neu eingefügte Beitragskategorie wurde gelb gekennzeichnet.

### Folgekosten für die Gemeinde durch das neue Bewirtschaftungsreglement

Letztes Jahr lagen die jährlichen Kosten für Naturschutzbeiträge bei Fr. 6'294.00. Es ist schwer einschätzbar, in wie weit sich die Kosten durch das neue Inventar verändern werden. Diese hängen von der vereinbarten Beitragshöhe pro Quadratmeter ab. Bei den jährlichen Waldbeiträgen

kommt hinzu, dass nur Beiträge ausgezahlt werden, wenn ein Eingriff in den Wald erfolgt. Dies ist nicht in jedem Jahr der Fall. Geht man von einer mittleren Beitragshöhe aus, wird der jährliche Naturschutzbeitrag für die Bewirtschaftung von gemeindeeigenen Parzellen auf ca. Fr. 8'000.00 bis 9'000.00 geschätzt. Für die Bewirtschaftung der Wälder kommt ein zusätzlicher jährlicher Beitrag in Höhe von ca. Fr. 500.00 bis Fr. 1'500.00 hinzu. Bei der Kostenangabe handelt es sich um eine Schätzung.

## **Weiteres Vorgehen**

Nachdem das Inventar mit vorliegendem Beschluss behördenverbindlich gemacht wird, werden die wertvolleren Objekte des Inventars in einem zweiten Schritt mittels Schutzverordnung eigentümerverschrieben und langfristig geschützt.

Mit der Schutzverordnung wird die langfristige und umfassende Erhaltung und Förderung von Lebensräumen seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten, von bedeutenden Elementen der Landschaft und von Kulturgütern sowie Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen sichergestellt. Die Schutzverordnung ist eigentümerverschrieben und gewährleistet Rechtsgleichheit sowie Verbindlichkeit gegenüber Dritten.

Oberstes Schutzziel ist der vollständige Erhalt eines Biotops und die Förderung der Biodiversität. Die Schutzverordnung ist eigentümerverschrieben und gewährleistet Rechtsgleichheit sowie Verbindlichkeit gegenüber Dritten.

Die bestehende Schutzverordnung der Gemeinde Pfäffikon stammt ebenfalls aus dem Jahr 1989. Sie muss nach Festsetzung des Inventars ebenfalls überarbeitet werden.

Mit den Bewirtschaftern der Wiesen und Weiden werden durch die Fachstelle Naturschutz und der Gemeindestelle für Landwirtschaft die neuen Pflegevereinbarungen ausgehandelt. Die Eigentümer und Pächter der übrigen Objektkategorien (Hecken, Bäume, Waldränder etc.) werden nach Überarbeitung der Schutzverordnung schriftlich über den Schutz informiert.

Die Schutzverordnung wird durch den Gemeinderat in einem nächsten Schritt festgesetzt und im Anschluss öffentlich aufgelegt. Dann können Rechtsmittel ergriffen werden. Sobald die Schutzverordnung rechtsgültig ist, können die Pflegevereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern abgeschlossen werden.

## **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das revidierte „Beitragsreglement Bewirtschaftungsbeiträge“ 2023 wird festgesetzt. Es ersetzt die Version aus dem Jahr 2015. Das neue Beitragsreglement tritt sofort in Kraft.
2. Gegen Dispositiv Ziffer 1 diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind ebenfalls soweit möglich beizulegen oder genau zu bezeichnen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
3. Mit der amtlichen Publikation des revidierten Beitragsreglements wird die Fachstelle Naturschutz in Absprache mit der Gemeinderatskanzlei beauftragt.
4. Vom revidierten «Inventar der kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte 2023» wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.

5. Die Abteilung Bau und Umwelt, Fachstelle Naturschutz wird beauftragt, die revidierte Schutzverordnung zur Verabschiedung durch den Gemeinderat zu Handen der öffentliche Auflage vorzubereiten. Bericht und Antrag werden gewärtigt.
6. Für die Festlegung der exakten Objektgrösse, der jährlichen Bewirtschaftung und Pflegemassnahmen von Trocken-, Feucht- und Nassstandorten, sowie extensiv genutzten Weiden sind durch die Fachstelle Naturschutz und die Gemeindestelle für Landwirtschaft die neuen Pflegevereinbarungen zusammen mit den Bewirtschaftern der einzelnen Objekte auszuarbeiten.
7. Für die Aktualisierung der Unterlagen und die Einträge im Geo-Informationssystem GIS ist die Abteilung Bau und Umwelt, Fachstelle Naturschutz beauftragt. Ebenso für die korrekte Umsetzung von beschlossenen Pflegemassnahmen, für die jährlichen Bewirtschaftungskontrollen und die fristgerechten Auszahlungen der Beiträge.
8. Nach Abschluss der Pflegevereinbarungen und der Inkraftsetzung der Verordnung wird das kommunale Natur- und Landschaftsschutzinventar inklusive Objektdatenblatt der einzelnen Objekte durch die Abteilung Bau und Umwelt öffentlich auf dem GIS aufgeschaltet.
9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Ressortvorsteher Bau und Umwelt
  - Bereichsleiter Bau und Umwelt
  - Bausekretärin
  - Naturschutzbeauftragte/r
  - Gemeindestelle für Landwirtschaft
  - Gemeinderatskanzlei  
  - Archiv N1.01.2
  - Beschluss ist: öffentlich

## **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Stefan Gubler  
1. Vizepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: